



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 16

Rostock, 03. 05. 2012

Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock vom 20. April 2012

**Habilitationsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock
vom 20. April 2012**

Aufgrund von § 43 Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Universität Rostock die folgende Habilitationsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

**§ 1
Habilitation und Habilitationsleistungen**

- (1) Durch die Habilitation wird die Fähigkeit zu selbstständiger Forschung und Lehre für ein oder mehrere Fächer (Habilitationsgebiet) nachgewiesen.
- (2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock vollzieht die Habilitation für Fächer, die an der Fakultät vertreten sind, und verleiht damit das Recht, dem geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ („habil.“) anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben (§ 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3) erhalten den akademischen Grad „Doktor habilitata“ oder „Doktor habilitatus“ („Dr. habil.“).
- (3) Die Habilitation erfolgt auf der Grundlage einer vom Antragstellenden verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift), einer Probevorlesung und eines wissenschaftlichen Kolloquiums.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Habilitation sind:
 - a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer Hochschule,
 - b) der Erwerb eines Doktorgrades an einer Hochschule, in der Regel des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Pädagogik auf dem Gebiet der Didaktik einer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fachrichtung (Ausnahmen Absatz 2 und 3),
 - c) die Vorlage einer Habilitationsschrift.
- (2) Anstelle des Doktors der Naturwissenschaften kann der Fakultätsrat einen anderen an einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Doktorgrad oder andere gleichwertige wissenschaftliche Leistungen anerkennen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Gleichwertige ausländische akademische Grade können für den Doktorgrad eintreten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Antragstellende müssen sich auf dem Habilitationsgebiet in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch anerkannte Forschungsergebnisse ausgewiesen haben.
- (5) Antragstellende sollen einem Mitglied der Fakultät, das auch das Habilitationsgebiet vertritt und als fachkompetenter Gutachter auftreten kann, persönlich bekannt sein.
- (6) Antragstellende sollen sich an Lehrveranstaltungen (z.B. Praktika, Übungen, Seminare) entsprechend den Aufgaben von wissenschaftlichen Assistenten beteiligt haben.

§ 3 Habitationskommission

(1) Zuständig für die Durchführung des Habitationsverfahrens ist die Habitationskommission. Ihr gehören neben dem stimmberechtigten Vorsitz mindestens sechs von der Dekanin oder dem Dekan zu berufende Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat (diese ohne Stimmrecht, sofern sie nicht habilitiert sind) an. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Eine Vertretung kann durch die Prodekanin oder den Prodekan oder eine von der Habitationskommission mit einfacher Mehrheit bestimmte Vertreterin beziehungsweise einen von der Habitationskommission mit einfacher Mehrheit bestimmten Vertreter erfolgen. Die Abstimmung über den Vorsitz kann elektronisch per E-Mail erfolgen. Im Fall einer fachübergreifenden Habilitation, in der die Forschung und Lehre des Antragstellenden überwiegend in anderen Fakultäten stattgefunden hat, können bis zu zwei Professorinnen oder Professoren einer anderen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder in die Kommission berufen werden; insgesamt soll die Habitationskommission neben dem Vorsitz nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder umfassen.

(2) Allen Professorinnen und Professoren und Habilitierten der Fakultät steht es frei, sich an der Arbeit der Habitationskommission zu beteiligen. Sofern sie davon Gebrauch machen, gelten sie als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

(3) Die Habitationskommission ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Zulassung zum Habitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Durchführung des Habitationsverfahrens ist vom Antragstellenden schriftlich an den Rat der Fakultät unter Angabe des Habitationsgebietes zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) vier Exemplare der Habilitationsschrift (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn für die Habilitationsschrift entsprechend § 7 Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 2 mehr als drei Gutachten angefordert werden),
- b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
- c) die Urkunde über ein abgeschlossenes Hochschulstudium (beglaubigte Kopie oder Abschrift),
- d) die Promotionsurkunde oder die Unterlagen für den Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation (beglaubigte Kopie oder Abschrift),
- e) Nachweise gemäß § 2 Absatz 4 in Form wissenschaftlich bedeutungsvoller Veröffentlichungen (möglichst vierfach) sowie die vollständigen Verzeichnisse (vierfach) der Veröffentlichungen und der Vorträge auf Tagungen und in auswärtigen Kolloquien (weitere Exemplare sollen nachgeliefert werden, wenn zur Habilitationsschrift nach § 7 Absatz 2 und 3 und § 9 Absatz 2 mehr als drei Gutachten angefordert werden),
- f) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
- g) ein amtliches Führungszeugnis,
- h) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Antragstellenden bereits um eine Habilitation nachgesucht hat,
- i) ein Vorschlag mit drei Themen für das Kolloquium,
- j) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- k) eine Angabe des Lehrgebietes, in dem auch die Probevorlesung gehalten wird,
- l) eine Erklärung darüber, dass die Habitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.

- (3) Dem Antrag kann ein unverbindlicher Vorschlag für auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter beigefügt werden.

§ 5

Die Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Antragstellenden auf dem gewählten Habilitationsgebiet. Sie hat von einem einzelnen Antragstellenden verfasst zu sein, soll sich nach Inhalt und Thema deutlich von dessen Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung weit über die einer Dissertation hinausgehen.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (3) Der maximale Umfang der Habilitationsschrift beträgt 200 Seiten. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Schrift erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigefügt werden.
- (4) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftliche Leistung von besonderem Rang darstellen. Sie soll noch nicht als Ganzes, sondern allenfalls in Teilergebnissen veröffentlicht sein. Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine bereits veröffentlichte Arbeit zulassen, die nicht älter als fünf Jahre ist.
- (5) Mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten können als kumulative Habilitationsschrift eingereicht werden, wenn sie in engem fachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt: (i) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen; (ii) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Habilitationsschrift eingereicht werden, klar hervorgehen; (iii) Sind mehrere Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil explizit auszuweisen; (iv) Die Zusammenfassung soll 20 Textseiten nicht unterschreiten.

§ 6

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Sind die Zulassungsformalitäten gemäß § 4 erfüllt, so prüft der Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten nach Beantragung des Habilitationsverfahrens die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 und beschließt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens.
- (2) Nichteröffnung ist zu beschließen, wenn
- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt oder
 - b) Antragstellende bereits in einem früheren Habilitationsverfahren an einer deutschen Hochschule endgültig gescheitert sind (das heißt, dieses frühere Verfahren auch nach Wiederholung erfolglos war oder durch die Antragstellenden auf eine Wiederholung verzichtet wurde) oder
 - c) Antragstellenden ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden, oder wenn Verhaltensweisen der Antragstellenden offenkundig sind, die mit der Würde einer Hochschullehrerin beziehungsweise eines Hochschullehrers nicht vereinbar sind, oder

- d) die Fakultät nicht zuständig ist.
- (3) Nichteröffnung kann beschlossen werden, wenn
- a) die Unterlagen nach § 4 Absatz 2 unvollständig sind und die Antragstellenden eine ihnen gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lassen oder
 - b) Antragstellende an einer anderen Stelle einen Habilitationsantrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden ist, oder
 - c) Antragstellenden durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufs untersagt ist oder
 - d) die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats die vorgelegte Arbeit einstimmig als unzureichend einstufen.
- (4) Das Ergebnis des Beschlusses über die Eröffnung bzw. Nichteröffnung ist den Antragstellenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteröffnung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat beruft die Dekanin oder der Dekan die Habilitationskommission ein.
- (6) Antragstellende können ihren Habilitationsantrag zurücknehmen, solange nicht der Fakultätsrat über die Eröffnung entschieden hat. Die Habilitationskommission kann das Dekanat ermächtigen, Antragstellenden die Zurücknahme des Antrags zu empfehlen. Mit der Zurücknahme gilt die Habilitationsschrift als nicht eingereicht.

§7

Begutachtung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über die Einholung von Gutachten zur Beurteilung der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellenden.
- (2) Es sind mindestens drei professorale Gutachten erforderlich. Mindestens ein Gutachten muss von einer hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut tätigen Person erstellt worden sein; mindestens zwei weitere Gutachten müssen von auswärtigen Fachgelehrten stammen.
- (3) Die Gutachten sollen den Wert der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellenden ausführlich in Schriftform beurteilen und eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Habilitationsantrages beinhalten.
- (4) Die Gutachteraufträge sollen von den Beauftragten innerhalb von zehn Tagen angenommen oder abgelehnt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.
- (5) Das den Gutachterinnen und Gutachtern zur Beurteilung übergebene Exemplar der Habilitationsschrift geht in deren Eigentum über.

§ 8

Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten ist allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den übrigen Habilitierten, die der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören, Gelegenheit zu geben, in die Habilitationsschrift einzusehen. Die Habilitationsschrift ist dazu mindestens zwei Wochen während der Vorlesungszeiten im Büro der Fakultät auszulegen.
- (2) Die Auslage der Habilitationsschrift ist öffentlich und in geeigneter Form bekanntzumachen.

(3) Die Gutachten sind vertraulich. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission ist nur habilitierten Fakultätsangehörigen Einsicht zu gewähren; dabei ist auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

(4) Den habilitierten Mitgliedern der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät steht es frei, in einem begründeten Gutachten zu der Habilitationsschrift und den Gutachten Stellung zu nehmen.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift sowie über das Habilitationsgebiet. Die Annahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission.

(2) In Zweifelsfällen können weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn ein negatives Gutachten vorliegt.

(3) Bei Annahme der Habilitationsschrift können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind vor der Probevorlesung zu erfüllen. Die Erfüllung ist durch die Dekanin oder den Dekan zu kontrollieren.

(4) Die Entscheidung über die Annahme oder die Nichtannahme sowie die Auflagen sind den Antragstellenden innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtannahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Nichtangenommene Habilitationsschriften

(1) Mit der Nichtannahme einer Habilitationsschrift ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine Wiederholung ist möglich (§ 17).

(2) Ein Exemplar der nichtangenommenen Habilitationsschrift verbleibt bei der Fakultät.

§ 11

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung ist als Lehrprobe im Rahmen einer regulären Veranstaltungsreihe in deutscher Sprache abzuhalten. Mit ihr sollen Antragstellende die Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Themen im Rahmen des Lehrbetriebes nachweisen. Ihre Dauer beträgt mindestens 45, maximal 90 Minuten. Auf Antrag kann die Habilitationskommission auch eine Probevorlesung in englischer Sprache zulassen. Das Gebiet muss dabei dem angestrebten Habilitationsgebiet entsprechen, das zu behandelnde Thema ist zwischen den Antragstellenden und der für die Veranstaltung federführenden Hochschullehrerin beziehungsweise dem für die Veranstaltung federführenden Hochschullehrer zu vereinbaren und durch ein Mitglied des Dekanats zu bestätigen.

(2) Zur Bewertung der Probevorlesung sind der Habilitationskommission zwei der Studierendenvertreter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Recht zur Einsichtnahme in die Gutachten zur Seite zu stellen. Sie holen nach Abschluss der Probevorlesung ein Meinungsbild der Studierenden ein und stellen es der Habilitationskommission

vor. Das Meinungsbild soll dabei eine Beurteilung der Probevorlesung anhand der für die reguläre Lehrevaluation verwendeten Kriterien, soweit anwendbar, beinhalten.

(3) Bei unbegründetem Rücktritt der Antragstellenden von der Probevorlesung ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Probevorlesung

(1) Nach der Probevorlesung und der Einholung des Meinungsbildes der Studierenden erfolgt eine abschließende Beratung der Habilitationskommission über die gezeigte Leistung und die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der Probevorlesung. Die Annahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Werden die Leistungen in der Probevorlesung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Eine einmalige Wiederholung ist möglich (§ 18).

(4) Antragstellende sind über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Bei Nichtannahme ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

§ 13

Kolloquium

(1) Nach Ablegen einer erfolgreichen Probevorlesung ist ein wissenschaftliches Kolloquium durchzuführen. Es erstreckt sich vorwiegend auf das Habilitationsgebiet und soll in der Regel in deutscher Sprache geführt werden. Seine Dauer beträgt maximal 90 Minuten.

(2) Das Kolloquium ist öffentlich und wird vom Vorsitz der Habilitationskommission geleitet. Der Vorsitz legt in Abstimmung mit dem Antragstellenden das Thema fest, setzt den Termin des Kolloquiums fest, lädt die Habilitationskommission, die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und übrige Habilitierte der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein und veranlasst die öffentliche Ankündigung des Kolloquiums.

(3) Das Kolloquium besteht aus einem einführenden Vortrag der Antragstellenden von 45 Minuten Länge, in dem eine Einbindung der im Rahmen der Habilitationsschrift erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse in einen breiteren Kontext des Wissenschaftsgebietes vorgenommen wird. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Diskussion, die vom Vorsitz der Habilitationskommission geleitet wird.

(4) Bei unbegründetem Rücktritt des Antragstellenden vom Kolloquium ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 14

Entscheidung über die Annahme des Kolloquiums

(1) Nach dem Kolloquium erfolgt eine abschließende Beratung der Habilitationskommission über die gezeigte Leistung und die Eignung des Antragstellenden als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Stimmberechtigt zugelassen sind neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch anwesende Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme des Kolloquiums. Die Annahme erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Wird das Kolloquium angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet.

(4) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen des Kolloquiums abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Eine einmalige Wiederholung ist möglich (§ 18).

(5) Über die Entscheidung sind die Antragstellenden unverzüglich zu unterrichten. Bei Nichtannahme ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden.

§ 15

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Habilitationsschrift gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock. Nach der Abgabe der Pflichtexemplare gilt die Habilitationsschrift als veröffentlicht.

§ 16

Vollzug der Habilitation

(1) Nach erfolgreicher Beendigung des Habilitationsverfahrens erhält die Habilitandin oder der Habilitand unverzüglich eine schriftliche Mitteilung durch die Dekanin oder den Dekan.

(2) Nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift gemäß § 15 erhält die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält die Personalien, den Titel der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des Habilitationsgebietes, die Bezeichnung der verleihenden Fakultät und das Datum der Beschlussfassung gemäß § 14. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Die Aushändigung der Habilitationsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan in feierlicher Form vorgenommen. Damit ist die Habilitation vollzogen. Mit dem Empfang der Urkunde ist die Habilitandin oder der Habilitand berechtigt, den nach § 1 Absatz 2 erworbenen Titel zu führen.

(3) Wurde bei der Festlegung des Habilitationsgebietes vom gestellten Antrag abgewichen, so sind die Gründe mitzuteilen.

§ 17

Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

- a) eine Habilitationsschrift an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
- b) Antragstellende einen anderen Doktorgrad als den eines Doktors der Naturwissenschaften führen oder
- c) eine andere Fakultät sich mit der Bitte um ein gemeinsames Habilitationsverfahren an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät wendet.

(2) Das Dekanat der Fakultät, bei der der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert unverzüglich das Dekanat der tangierten Fakultät. Die Dekanate der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt

keine Einigung zustande, wird das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt. Kommt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b oder c keine Einigung zustande, ist die Eröffnung bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät abzulehnen.

(3) Federführend bei gemeinsamen Verfahren ist stets die Fakultät, deren Habilitationstitel durch die Antragstellenden angestrebt wird. Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät federführend, gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung. Die Dekanin oder der Dekan der federführenden Fakultät informiert die Antragstellenden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(4) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Die nicht-federführende Fakultät benennt bis zu zwei Mitglieder ihrer Fakultät in der Habilitationskommission und schlägt dem Fakultätsrat der federführenden Fakultät Gutachterinnen oder Gutachter entsprechend § 7 Absatz 2 vor.

(5) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt im Fakultätsrat der federführenden Fakultät auf der Grundlage der Gutachten. Wenn eines der Gutachten die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Das Gutachten wird von der federführenden Fakultät auf Grund eines Vorschlages der Fakultät, welche das ablehnende Gutachten anforderte, bestellt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(6) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels als Zusatz zu einem bereits erworbenen Dokortitel oder als „Dr. habil.“, sofern die oder der Habilitierte nicht promoviert war. Der Titel wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als federführende Fakultät verliehen. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

(7) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professorinnen und Professoren sowie auch die übrigen Habilitierten beider Fakultäten das Recht als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an der Arbeit der Habilitationskommission mitzuwirken. Das Recht zur Einsichtnahme und Abgabe begründeter Gutachten nach § 8 wird dazu auf die habilitierten Mitglieder der nicht-federführenden Fakultät ausgedehnt; die Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 ist im Bereich der nicht-federführenden Fakultät durch dieselbe zu gewährleisten.

(8) Jede der beiden Fakultäten kann beim Akademischen Senat die *venia legendi* im Fall einer erfolgreich abgeschlossenen Habilitation beantragen. Liegt von beiden Fakultäten ein Antrag vor, wird die Lehre bei der Fakultät abgeleistet, die ein der Thematik entsprechendes Fachgebiet aufweist.

§ 18

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Wurde ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet, so kann ein erneuter Zulassungsantrag nur noch einmal gestellt werden. Diesem ist nach § 4 Absatz 2 Buchstabe h eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(2) Wurde das Verfahren wegen Nichtannahme der Habilitationsschrift erfolglos beendet, so kann der neue Zulassungsantrag frühestens nach einem Jahr unter Vorlage einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Habilitationsschrift gestellt werden.

(3) Wurde das Verfahren wegen eines unbegründeten Rücktritts oder wegen Ablehnung mündlicher Prüfungsleistungen erfolglos beendet, so kann der neue Zulassungsantrag bereits nach einem halben Jahr, spätestens aber nach einem Jahr unter Vorlage der in dem früheren Verfahren angenommenen Habilitationsschrift gestellt werden. Die Habilitationsschrift gilt dann

weiterhin als angenommen, Probevorlesung und Kolloquium sind zu wiederholen, das Thema des Kolloquiums ist einem Vorschlag von drei neuen Themen zu entnehmen.

(4) Ist die Wiederholung erneut erfolglos, so ist das Verfahren endgültig erfolglos abgeschlossen.

§ 19 Erweiterung der Habilitation

Eine nachträgliche Erweiterung des Habilitationsgebietes kann vom Fakultätsrat auf Antrag beschlossen werden, sofern entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden können.

§ 20 Umhabilitation

(1) Auf Antrag kann eine an einer anderen Fakultät oder Hochschule vollzogene Habilitation einer an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vollzogenen gleichgestellt werden.

(2) Diese Umhabilitation erfolgt auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Habilitationsordnung gilt entsprechend.

§ 21 Aberkennung der Habilitation

(1) Wurde bei einer Habilitationsleistung getäuscht oder wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Fakultätsrat nachträglich Habilitationsleistungen für ungültig erklären, den akademischen Grad des habilitierten Doktors entziehen und die Habilitationsurkunde einziehen. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die erfolgreiche Habilitation geheilt.

(2) Der Habilitandin oder dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum der Habilitationsurkunde ausgeschlossen.

§ 22 Wirkung der Habilitation

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) erworben.

(2) Habilitierte haben das Recht, beim Dekanat die Erteilung einer Lehrbefugnis (*venia legendi*) für ihr Lehrgebiet zu beantragen. Dem Antrag ist eine Willenserklärung beizufügen, an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen durchzuführen. Bei zustimmender Entscheidung über Verleihung und Umfang der Lehrbefugnis beantragt der Fakultätsrat gemäß § 72 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die Verleihung der Lehrbefugnis beim Akademischen Senat. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. Über die Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Die Urkunde über die Lehrbefugnis enthält neben den Personalien die Bezeichnung des Fachgebietes, die Bezeichnung des verleihenden Gremiums und das Datum der

Beschlussfassung. Sie wird von der Dekanin oder vom Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Akademischen Senats unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.

(4) Spätestens ein Jahr nach Erteilung der Lehrbefugnis soll eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein Thema aus dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, abgehalten werden, zu der das Dekanat einlädt.

(5) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet in Abstimmung mit der Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbstständige Lehrveranstaltungen an der Universität Rostock im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Die Lehrveranstaltung ist gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Soll die Lehrtätigkeit unterbrochen werden, so muss dies rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit beim Dekanat beantragt werden. Die Unterbrechung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Bei der Entscheidung ist das Recht der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule zu berücksichtigen.

(6) Mit der Erweiterung der Habilitation (§ 19) kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis erweitert werden.

(7) Durch Habilitation und Lehrbefugnis werden kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Vergütung, eine Anstellung oder eine Berufung begründet. Der Inhalt eventuell bestehender Beschäftigungsverhältnisse zur Universität Rostock wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis nicht berührt.

(8) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag des Fakultätsrats durch den Akademischen Senat widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent vor Vollendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgeblichen Regelaltersgrenze ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder Gründe in der Person vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

(9) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn auf ihre Ausübung verzichtet wird, mit der Verleihung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule (Umhabilitierung) oder der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit. Bei einer befristeten Ernennung sowie bei Ernennung zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ruht die Lehrbefugnis.

(10) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zurückgenommen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Vor der Rücknahme ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Akademische Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.

(11) Mit Erlöschen der Lehrbefugnis darf der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 23 Recht auf Akteneinsicht

(1) Nach Abschluss des Verfahrens erhält die Habilitandin oder der Habilitand das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakte. Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften zu fertigen oder auf eigene Kosten im Dekanat Kopien herstellen zu lassen.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind auf das Recht der Habilitandinnen und Habilitanden auf Akteneinsicht hinzuweisen.

§ 24
Widerspruchsrecht

(1) Antragstellende können gegen eine belastende Entscheidung im Rahmen des Habilitationsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekanat Widerspruch einlegen.

(2) Der Fakultätsrat prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, wird der Widerspruch der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt. Die Rektorin oder der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 25
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Januar 2001 außer Kraft.

(2) Alle vor der Veröffentlichung eröffneten Habilitationsverfahren werden nach der bisher gültigen Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. April 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2012.

Rostock, 20. April 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

